

Mitgliedsnummer:

## Beitrittserklärung

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Dat: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_ Geb.-Dat: \_\_\_\_\_  
(Ehegatte)

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

erklärt hiermit seinen/ihren Beitritt, in Fällen § 4 Ziff. 4 der Satzung unter Versicherung ausreichender Bevollmächtigung auch den Beitritt seines/ihres Ehegatten / Lebenspartners, zum VdL und erkennt die Satzung, die zur Einsichtnahme in jeder Beratungsstelle ausliegt, in Fällen des § 4 Ziff. 4 der Satzung auch im Namen seines/ihres Ehegatten / Lebenspartners, als rechtsverbindlich an.

Das Mitglied erklärt gleichzeitig in Fällen des § 4 Ziff. 4 der Satzung, sämtliche Erklärungen auch im Namen seines/ihres Ehegatten / Lebenspartners gegenüber dem VdL abzugeben und hierzu ausreichend bevollmächtigt zu sein; gleichfalls bevollmächtigt das Mitglied hiermit seinen/ihren Ehegatten / Lebenspartner, Erklärungen gegenüber dem VdL auch in seinem/ihrem Namen abzugeben. Das Mitglied (und ggf. sein/ihr Ehegatte / Lebenspartner) werden hiermit weiter aufgefordert, die bei der Bearbeitung anfallende Handakte innerhalb eines halben Jahres nach Bearbeitung in Empfang zu nehmen. Unsere Pflichtinformationen zum Datenschutz finden Sie auf [www.vdl-online.de /Datenschutz](http://www.vdl-online.de/Datenschutz).

- Zustellungs-Vertretungsvollmacht wurde erteilt

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Mitglied \_\_\_\_\_ Verband der Lohnsteuerzahler e.V. \_\_\_\_\_

### Auszug aus der Vereinssatzung

#### § 2 - Vereinszweck und Vereinsaufgaben (Auszug)

1. Der Verein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Lohnsteuersachen für seine Mitglieder.
2. Aufgabe des Vereins ist die ausschließliche Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der Befugnis nach § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes. Der Verein übt die Hilfeleistung in Steuersachen sachgemäß, gewissenhaft und verschwiegen, unter Verzicht auf berufswidrige Werbung und ohne Verbindung mit einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit aus. Dabei ist folgendes sichergestellt:
- f) Die Handakten über die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen sind auf die Dauer von 7 Jahren nach Abschluss der Tätigkeit des Vereins in der Lohnsteuersache des Mitgliedes aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Verein das Mitglied aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und das Mitglied dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem es sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Die in anderen Gesetzen getroffenen Regelungen über die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen bleiben unberührt.
3. Er wird seinen Mitgliedern Hilfe in Steuersachen ausschließlich im Rahmen des § 4 Nr. 11 StBerG leisten.

#### § 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können nur Arbeitnehmer werden, soweit sie volljährig sind und einen guten Ruf besitzen, Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, können Mitglied des Vereins werden, wenn deren Mitgliedschaft den gesetzlich vorgesehenen Vereinszweck fördert.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich oder durch schlüssige Handlung (Beitragszahlung) zu erfolgen, über die Aufnahme entscheidet allein der 1. Vorsitzende, stellvertretend der 2. Vorsitzende.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Tod oder Ausschließung.
  - a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1/2 Jahr jeweils zum Jahresende erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
  - b) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied trotz 2maliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand ist.  
Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung

des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen sind. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

- c) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod leistet der Verein Lohnsteuerhilfe bis einschließlich des Jahres des Ablebens.
  - d) Bei Mitgliedern, die in einem Vertragsverhältnis mit dem Verein stehen, endet die Mitgliedschaft bei Beendigung des Vertrages.
4. Für den Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartner, von denen keiner andere als die in § 4 Nr. 11 StBerG genannten Einkünfte erzielt, ist nur die Mitgliedschaft beider Ehegatten / Lebenspartner möglich.

#### § 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder erhalten vom Verein Lohnsteuerhilfe gem. § 2 der Satzung. Entsprechend dem Vereinszweck werden die Mitglieder vom Verein vor den Finanzbehörden und Finanzgerichten vertreten; hierzu bevollmächtigt das Mitglied den Verein.
2. Die Mitglieder wählen ihre Vertreter für die Vertreterversammlung und haben das Recht, den Organen des Vereins Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag rechtzeitig zu entrichten und darüber hinaus, den Verein in geeigneter Weise zu unterstützen. Sie haben die Verpflichtung, dem Verein Änderungen ihrer Anschriften mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb von drei Wochen mitzuteilen. Für einzelne Mitglieder des Vereins empfangene Beträge sind vom Vereinsvermögen getrennt zu erfassen und gesondert zu verwalten.

#### § 6 – Vereinsbeitrag

1. Neben einer einmaligen Aufnahmegebühr wird ein jährlicher Beitrag erhoben, der bei Aufnahme des Mitglieds bzw. vor Beginn der Beratung, spätestens jedoch am 1.9. des laufenden Kalenderjahres, zu entrichten ist. Neben dem Mitgliedsbeitrag wird für die Hilfeleistung in Lohnsteuersachen kein besonderes Entgelt erhoben.
2. Die Vertreterversammlung entscheidet über die Höhe des Beitrages und macht diese Entscheidung schriftlich oder durch Aushang in den Geschäftsräumen den Mitgliedern kenntlich.
3. In Fällen des § 4 Ziffer 4 der Satzung wird nur ein jährlicher Beitrag erhoben.